Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

29. Mai 2020

Genehmigung des Abkommens zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Prümer Zusammenarbeit) und des Eurodac-Protokolls zwischen der Schweiz und der EU sowie des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten sowie zu deren Umsetzung (Anpassung des Strafgesetzbuchs, des DNA-Profil-Gesetzes, des Asylgesetzes und des Ausländer- und Integrationsgesetzes)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3
1.1 Abkommen über die Teilnahme an der Prümer Zusammenarbeit und am Eurodac-Protokoll 3
1.2 Abkommen zur Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC-Abkommen) 4
1.3 Programm Prüm Plus 4
2 Verlauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse 4
2.1 Einleitende Anmerkungen 4
2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 4
2.2.1 Allgemeine Beurteilung 5
2.2.2 Verwendung von Fahrzeug- und Halterdaten (Beschluss 2008/615/JI) 7
2.2.3 Fragen in Sachen DNA – Vorlage-Artikel im Bundesbeschluss Prüm/Eurodac und Bundesbeschluss PCSC 8
2.2.4 Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prümer- und PCSC-Abkommens und des Eurodac-Protokolls 10
2.2.5 Fragen zu den finanziellen Auswirkungen 11
2.2.6. Weitere Themen 13
3 Vernehmlassungsteilnehmende 15

1 Allgemeines

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens sind zwei Vorlagen zu Bundesbeschlüssen gewesen. Die erste Vorlage betrifft die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Prümer Zusammenarbeit) und des Eurodac-Protokolls zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Die zweite Vorlage handelt von der Genehmigung und Umsetzung des Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten. Die beiden Vorlagen bedingen Änderungen des Strafgesetzbuches[1], des DNA-Profil-Gesetzes[2], des Asylgesetzes[3] und des Ausländer- und Integrationsgesetzes[4]. Wegen der thematischen Kongruenz der beiden Vorlagen werden sie im Rahmen einer als «Progamm Prüm Plus» bezeichneten Programmstruktur parallel geführt.

Der Bundesrat eröffnete das Verfahren zur Vernehmlassung der beiden Vorlagen am 13. Dezember. Es endete am 31. März 2020. Wegen der COVID-19-Pandemie bat eine Reihe von Vernehmlassungsteilnehmenden um eine Fristverlängerung. Diesem Ersuchen wurde entsprochen und die Frist bis am 17. April 2020 verlängert.

1.1 Abkommen über die Teilnahme an der Prümer Zusammenarbeit und am Eurodac-Protokoll

Derzeit können die schweizerischen Polizeibehörden nicht auf einen automatisierten Abgleich mit anderen nationalen Datenbanken in Europa zurückgreifen, um auf internationaler Ebene Informationen zu DNA-Profilen oder Fingerabdruckdaten zu erhalten. Sie müssen in jedem Land einzeln nachfragen, ohne zu wissen, ob relevante Informationen vorhanden sind, und ohne Garantie, eine Antwort zu erhalten. Die Prümer Zusammenarbeit[5] kann diesem Mangel Abhilfe schaffen. Das Abkommen über die Teilnahme an der Prümer Zusammenarbeit wurde am 27. Juni 2019 in Brüssel unterzeichnet. Dieses Abkommen stellt keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes dar.

In der Eurodac-Datenbank werden Fingerabdrücke von Personen erfasst, die in einem Dublin-Staat Asyl beantragen oder beim Versuch, illegal in den Dublin-Raum einzureisen, festgenommen worden sind. Im Juni 2013 verabschiedeten das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat die Eurodac-Verordnung.[6] Sie enthält Bestimmungen über den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die in der Eurodac-Datenbank verzeichneten Daten. Anders als

[1] SR 311.0
[2] SR 363
[3] SR 142.31
[4] SR 142.20
[5] Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (L 210/1 vom 6.8.2008, S. 1) und Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (L 210/12 vom 6. 8.2008, S. 12).
[6] Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (L 180/1 vom 26.9.2013, S. 1).

die restlichen in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten sie nicht als Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstandes. Am 27. Juni 2019 wurde in Brüssel das Eurodac-Protokoll unterzeichnet.

1.2 Abkommen zur Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC-Abkommen)

Das zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene PCSC-Abkommen zielt auf eine stärkere polizeiliche Zusammenarbeit ab, indem der Austausch von DNA- und Fingerabdruckdaten vereinfacht wird. Dadurch können die Schweizer Behörden innerhalb kürzester Zeit feststellen, ob die US-amerikanischen Behörden über sachdienliche Informationen verfügen. Die Umsetzung des PCSC-Abkommens mit den Vereinigten Staaten ist eine der Bedingungen, dass die Schweiz weiterhin am Visa Waiver Program (VWP) teilnehmen kann. Die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben am 12. Dezember 2012 das PCSC-Abkommen unterzeichnet.

1.3 Programm Prüm Plus

Da diese Dossiers technische und juristische Synergien aufweisen, ist es unabdingbar, dass sie sowohl beim politischen Prozess als auch bei der technischen Umsetzung parallel geführt werden. Aus diesem Grund wurde bei fedpol unter der Verantwortlichkeit von fedpol eine Programmstruktur unter dem Namen «Progamm Prüm Plus» geschaffen. Die in Zusammenhang mit diesem Programm stehenden Arbeiten umfassen eine Programmstudie. Sie umfasst die Analyse der Lage, der Ziele und der technischen Anforderungen und der Realisierung der für den Informationsaustausch vorgesehenen IT-Systemen und deren Tests.

2 Verlauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

2.1 Einleitende Anmerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv oder negativ aufgenommen worden sind. Aufgezeigt werden auch die eingebrachten Änderungsvorschläge. Bei Vernehmlassungsteilnehmenden, die die Vorlage generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die die Vorlage generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren. Dieser Bericht fasst die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammen. Die Liste der Vernehmlassungsadressaten findet sich unter Ziffer 3. Für detaillierte Angaben zu den Stellungnahmen wird auf den Originaltext der Stellungnahmen verwiesen.[7]

2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung ist nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes (VlG)[8] durchgeführt worden. Stellung genommen haben 24

[7] Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD
[8] SR 172.061

Kantone, 5 politische Parteien (**CVP, SVP, SP, FDP, GPS**), zwei Dachverbände (**Travail.Suisse, Schweizerischer Städteverband**), das Bundesgericht (**BG**), das Bundesverwaltungsgericht (**BVGer**) und 14 interessierte Kreise. Insgesamt sind 47 Stellungnahmen abgegeben worden. Zehn zur Vernehmlassung Eingeladene haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (**BG, BVGer, SZ, GR, SVR, Flughafen Zürich AG, VSAA, SSV, Travail.Suisse, SKG**). Keiner der Adressaten hat empfohlen, die Vorlagen abzulehnen.

2.2.1 Allgemeine Beurteilung

Acht der Vernehmungsteilnehmenden unterstützen die Vorlagen vollumfänglich (**AG, BS, LU, SH, ZG, FDP, CVP, Centre Patronal**), und zwar hauptsächlich, weil, wie sie anführen, dank diesen Instrumenten Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität wirksamer bekämpft werden können, bessere Möglichkeiten gegeben sind, vermisste Personen zu finden oder solche, nach denen gefahndet wird, kriminalpolizeiliche Ermittlungen schneller und effizienter durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen werden können und der Datenschutz auf einem Niveau gewährt wird, der mit der Schweizer Rechtsordnung konform ist.

Die Kantone **SG, TG, OW** und die **SSK** sind mit der Genehmigung und Umsetzung der drei Abkommen grundsätzlich einverstanden.

AR, BE, FR, NW, SO, TI, VD, **ZH,** die **SVP, der VSPB, CURML, AG KT, KKPKS und KKJPD** sprechen sich für die Genehmigung und Umsetzung der drei Abkommen aus. Sie verweisen auf die grossen Vorteile, die diese Instrumente zur Bekämpfung schwerer Straftaten bieten. Vor allem helfen diese Abkommen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes bei ihrer Arbeit. **SO** merkt an, dass die Strafverfolgungsbehörden sich dank der Abkommen verstärkt auf eine gezielte Ermittlungsarbeit konzentrieren können.

AI, FR, TI, ZH und die **SVP** befürworten es, dass die drei Abkommen genehmigt und umgesetzt werden. Sie sind der Überzeugung, dass die Abkommen es den Schweizer Polizei- und Justizbehörden ermöglichen werden, Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität wirksamer zu bekämpfen. Auch JU hält dafür, dass die Prümer Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität unerlässlich ist. Gut findet JU, dass für diese Zusammenarbeit kein Deliktskatalog erstellt worden ist. Der im Rahmen des PCSC-Abkommens vorgesehene Deliktskatalog sei in dieser Zusammenarbeit einheitlich und angemessen. JU sieht in den Abkommen einen klaren Vorteil für das gesamte schweizerische Justizsystem.

GE erachtet die Möglichkeit, international DNA-Profile und Fingerabdrücke rasch abzugleichen, als eine unverzichtbare Massnahme zur Rechtspflege und Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung. GE weist darauf hin, dass der Kanton Genf wegen seiner geografischen Lage und anderer Umstände von grenzüberschreitender Kriminalität und insbesondere, was organisierte Kriminalität anbelangt, ganz besonders betroffen ist. GE spricht sich deshalb vorbehaltlos dafür aus, dass die drei Abkommen genehmigt und umgesetzt werden.

BL befürwortet die Genehmigung und Umsetzung der drei Abkommen, zumal die Möglichkeit, DNA-Profile, Fingerabdrücke und Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten auf einfache und geregelte Weise auszutauschen, äusserst nützlich ist zur wirksamen Bekämpfung der

Kriminalität in der Schweiz. Mit Hilfe dieser Instrumente lassen sich mehr Straftaten aufklären. Das zeigen Beispiele aus dem benachbarten Ausland. BL hofft darauf, dass die schweizerischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeiten, die diese Abkommen bieten, intensiv nutzen werden, nicht zuletzt auch, weil BL wegen seiner geografischen Lage laufend mit grenzüberschreitender Kriminalität zu tun hat.

FR begrüsst den Abschluss der beiden mit der EU getroffenen Abkommen und das mit den USA vereinbarte Protokoll vorbehaltlos. Das Eurodac- und das Prümer Abkommen werden die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der EU stärken, und das PCSC-Abkommen wird den Informationsaustausch mit den USA verbessern helfen. Dank dieser Abkommen wird es möglich sein, schwere Straftaten strafrechtlich wirksamer zu verfolgen und die kantonale Aufklärungsquote zu verbessern.

GL ist davon überzeugt, dass durch die Genehmigung der drei Abkommen der internationale Datenaustausch zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung verbessert und sich die Strafverfolgung wirksamer gestalten wird. GL hält ausserdem dafür, dass die zu erwartende höhere Aufklärungsquote eine Präventivwirkung zeitigen wird, die sich als effektiver erweist, als wenn strengere Sanktionen angedroht werden. GL ist indessen der Meinung, dass es in der Schweiz grosse Hürden gibt, wenn es darum geht, DNA-Profile tatverdächtigter und rechtskräftig verurteilter Personen zu erstellen. GL schlägt vor, dass die Strafprozessordnung (StPO)[9] angepasst wird, damit auch die Effizienz der zur Genehmigung unterbreiteten Abkommen verbessert wird.

ZH begrüsst es, dass der Datenaustausch in Zusammenhang mit Grossveranstaltungen erleichtert werden soll. Dies ist vor allem zur Bekämpfung von Hooliganismus von Vorteil.

Das **Centre Patronal** findet, dass die Möglichkeit, DNA-Profile und Fingerabdrücke abzugleichen – sei es gestützt auf die Prümer Zusammenarbeit oder auf das PCSC-Abkommen –, einen Gewinn an Zeit und Effizienz bringt, wobei jedem Staat die Kontrolle über die Daten garantiert wird, die er verbreitet. Das Centre Patronal merkt ausserdem an, dass die Umsetzung des PCSC-Abkommens als Voraussetzung für den Verbleib der Schweiz im Visa Waiver Program als eine legitime Forderung oder auch als ein Druckmittel aufgefasst werden kann. Das Centre Patronal weist auch darauf hin, dass die unterzeichneten Abkommen gegenseitige Rechte einräumen, ausgesetzt oder gekündigt werden können und dass die mit der EU geschlossenen Abkommen keine Weiterentwicklung des Schengen- oder des Dublin-Besitzstands darstellen.

AsyLex hält dafür, dass auch im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität die Grundrechte Betroffener respektiert werden müssen. AsyLex bekräftigt seine grundsätzlich kritische Haltung, was die zunehmende Vernetzung von Migrations-Datenbanken angeht. AsyLex ist der Auffassung, dass es aus Gründen der Verhältnismässigkeit unabdingbar ist, dass vor der Verbreitung personenbezogener Daten die Kaskadenabfrage und das im Rahmen von Eurodac angewandte Hit/No-Hit-Verfahren respektiert werden. AsylLex moniert, dass Daten über Personen aus Drittstaaten anders bearbeitet werden als die Daten über Schweizer Staatsangehörigen und Angehörige von EU- und EFTA-Staaten.

[9] SR 312.0

Die **SVP** ist der Überzeugung, dass der Verbleib der Schweiz im Visa Waiver Program sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht Vorteile bietet, weshalb auch künftig garantiert werden muss, dass die Schweiz an diesem Programm teilnehmen kann. Der Verbleib bringt auch Vorteile, was die Administrativkosten anbelangt und Geschäfts- und Urlaubsreisen in die USA gestalten sich unkompliziert. Ausserdem, so die SVP, ist und bleibt die Grenzkontrolle das wirksamste Mittel zur Bekämpfung von Kriminalität. Die SVP verweist dabei darauf, wie die Situation war, noch bevor die Schweiz dem Schengen-Raum beigetreten war.

Die **SP** spricht sich grundsätzlich, aber nichtsdestoweniger kritisch für die Abkommen aus. Vor allem anderen muss bei deren Umsetzung der Schutz von Daten und des Staates sichergestellt werden. Was den Datenschutz angeht, ist die Umsetzung des PCSC-Abkommens besonders problematisch. Die SP anerkennt zwar, dass sowohl ein Interesse an einer verstärkten bilateralen Zusammenarbeit als auch ein direkter Zusammenhang besteht zwischen dem Abkommen und dem Verbleib der Schweiz im Visa Waiver Program. Es wird indessen darauf hingewiesen, dass der Bundesrat es in betrieblicher Hinsicht nicht als absolut unerlässlich erachtet, dass das PCSC-Abkommen abgeschlossen wird. Die SP ist der Auffassung, dass die Genehmigung und Umsetzung der Abkommen über die Teilnahme an der Prümer Zusammenarbeit und am Eurodac-Protokoll vorteilhaft ist, vor allem, weil damit Verfahren in Verbindung mit den Schengen- bzw. Dublin-Abkommen vereinfacht werden.

Die GPS sehen die drei Abkommen mit kritischem Blick. Werden sie genehmigt, verlangen die GPS ausdrücklich, dass bei deren Anwendung die Grundrechte, die rechtsstaatlichen Prinzipien und der Schutz der Daten betroffener Personen respektiert werden. Damit dieser letzte Punkt gewährleistet wird, sollte der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten als Kontrollorgan bemüht werden.

2.2.2 Verwendung von Fahrzeug- und Halterdaten (Beschluss 2008/615/JI)

TG schlägt vor, die Prümer Zusammenarbeit und die Daten auch zur Ahndung von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz[10] zu nutzen.

Die **ACVS** erachtet es als wünschenswert, im Zusammenhang mit Ordnungsbussen und Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz Daten über Fahrzeuge und deren Halter automatisch abgleichen zu können. Dabei wird auf Deutschland, Frankreich und Österreich verwiesen, wo dies bereits möglich ist. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Informationssystems EUCARIS das derzeit verwendete Verfahren, um internationale Anfragen zu stellen, massgeblich erleichtern würde, zumal dieses Verfahren ein grosses Mass an manueller Arbeit voraussetzt. Ob die Anfrage – so sie denn überhaupt beantwortet wird – erfolgreich ist, ist indessen oft ungewiss. Es wird darauf hingewiesen, dass allein der Kanton Bern jährlich 12'000 Auskunftsersuchen an ausländische Behörden stellt, wovon nur gerade 15 Prozent beantwortet werden. Die geschilderte Problematik stellt sich in allen Kantonen in unterschiedlicher Ausprägung. Es wird davon ausgegangen, dass es jährlich um rund 100'000 Ersuchen geht. Die ACVS ist davon überzeugt, dass mit EUCARIS eine effiziente Abwicklung der einzelnen Verfahren gewährleistet wird und Widerhandlungen im Strassenverkehr, die sich ausländische Staatsangehörige haben zuschulden kommen lassen, konsequent geahndet werden können. Damit dies möglich ist, sollte die Schweiz nach Meinung der ACVS die

[10] SR 741.01

Umsetzung der Prümer Beschlüsse so gestalten, dass Abfragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung schwerwiegender Verbrechen nicht aufgrund der Datenmenge vorrangig behandelt werden. Die ACVS geht davon aus, dass aufgrund der technischen Entwicklung eine mengenmässige Beschränkung von Abfragen nicht mehr erforderlich ist. Weiter ist zu beachten, dass jede Verkehrsbusse in einem Strafverfahren enden kann. Deshalb betrachtet die ACVS Halter- und Führerausweisdatenabfragen im Zusammenhang mit SVG-Delikten als abgedeckt. Die innereuropäischen Zahlen belegen zudem, dass die Nutzung der EUCARIS-Datenbank längst zu einem Massengeschäft geworden ist. Die europäischen Partner werden die Abfragemöglichkeiten zu nutzen wissen und die Bussen den in der Schweiz wohnhaften Haltern zustellen. Es gilt daher, der Schweizer Polizei bei der Ahndung der Delikte die gleichen Rechte einzuräumen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmenden.

2.2.3 Fragen in Sachen DNA – Vorlage-Artikel im Bundesbeschluss Prüm/Eurodac und Bundesbeschluss PCSC

Vergleich von DNA-Profilen durch die Polizei (neuer Artikel Vorlage Prüm/Eurodac und Art. 13b DNA-Profil-Gesetz und Bundesbeschluss PCSC)

AR, BE, FR, NW, OW SO, TG, VS, KKPKS, KKJPD und SSK sind der Ansicht, dass geklärt werden sollte, ob auch die in Artikel 357 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Polizeibehörden den Abgleich von DNA-Profilen von Personen beantragen können sollten. Die Vorlage in ihrer jetzigen Fassung sieht diese Möglichkeit nicht vor, sondern räumt dieses Recht einzig den Strafbehörden oder Gerichten ein.

NW, VD und AG KT finden, der vorgesehene Strafgesetzbuch-Artikel 357 müsste klarstellen, dass auch die Polizei den Abgleich von DNA-Profilen beantragen kann.

AI, FR, NW, SO, TG, VD und AG KT weisen darauf hin, dass es der gängigen Praxis entspricht, dass die Polizei DNA-Profile abgleichen kann. Die kantonalen Staatsanwaltschaften sind jene Behörden, die anordnen können, dass ein DNA-Profil von Personen erstellt wird. Ist dies geschehen, können die Polizeibehörden einen Abgleich solcher Profile in den DNA-Profil-Informationssystemen der Vertragspartner beantragen.

AI findet nicht, dass ein solcher Abgleich gegen die Grundrechte der Betroffenen gemäss Artikel 196 StPO verstösst, zumal das abzugleichende DNA-Profil auf Anweisung der Staatsanwaltschaft bereits erstellt worden ist.

AR, AI und BE finden, dass wenn Polizeibehörden den DNA-Abgleich direkt beantragen könnten, das ganze Verfahren vereinfacht und beschleunigt würde. So liesse sich hinsichtlich der Bearbeitung von Fällen, an denen die Polizei und die Bundesanwaltschaft arbeiten, ein unnötiger administrativer Aufwand vermeiden.

Überprüfung durch Fachleute der Übereinstimmung von DNA-Spurenprofilen

(Vorlage-Artikel 357 Abs. 1 Bst. b StGB im Bundesbeschluss Prüm/Eurodac und Art. 359 Abs. 2 Bst. b Bundesbeschluss PCSC)

VD, **CURML und AG KT** betonen, dass hinsichtlich des automatischen Abgleichs zu bedenken ist, dass alle Treffermeldungen von Fachleuten geprüft werden, um tatsächliche Verbindungen von Zufallsverknüpfungen zu unterscheiden. Um die Aussagekraft solcher Verbindungen zu

beurteilen, können nachträglich weitere Gutachten angeordnet werden. Solche Aufgaben ziehen hinsichtlich der DNA-Labors einen Bedarf an zusätzlichen Ressourcen nach sich – eine Tatsache, die aus den Vernehmungsunterlagen nicht klar hervorgeht. VD, CURML und AG KT verlangen, dass das aktuell zur Prüfung von Treffermeldungen angewandte Verfahren zur Profilüberprüfung wie im Artikel 8 der DNA-Analyselabor-Verordnung[11] vorgesehen, beibehalten bleibt.

VD, **CURML und AG KT** weisen darauf hin, dass fedpol nicht zuständig ist für die Interpretation von DNA-Profilen. Die Analyse von Profilen muss den vom EJPD anerkannten DNA-Labors überlassen werden, die auch Zugang zum Rohmaterial haben. VD, CURML und AG KT schlagen vor, den neu vorgesehenen Artikel 357 Absatz 2 Buchstabe b StGB («Nationale Kontaktpunkte») um den Teilsatz zu ergänzen «und dem Laboratorium, das aus dem Spurenmaterial erstellte DNA-Profil, die Überprüfung zu beantragen.».

VD, CURML und AG KT präzisieren, dass DNA-Spurenprofile lediglich Teile von DNA-Teilspuren aufweisen können; es ist deshalb vorzuziehen, dass jener Staat die Verbindung prüft, der das Profil erstellt hat.

VD, CURML und AG KT betonen, dass Artikel 6 Ziffer 2 des PCSC-Abkommens keine Überprüfung vorsieht, um zwischen tatsächliche Verbindungen und Zufallsverknüpfungen zu unterscheiden. Bei Teilübereinstimmungen muss ein vom EJPD anerkanntes DNA-Laboratorium, das Zugang zum Rohmaterial der Spur hat, aus dessen Material das für den Abgleich verwendete DNA-Profil erstellt worden ist, eine Validierung vornehmen. VD, CURML und AG KT schlagen vor, diesen Artikel um den folgenden Satz zu ergänzen: «Diese Übereinstimmung muss durch ein von beiden Parteien anerkanntes Laboratorium validiert werden*.».*

DNA-Profil-Verordnung

VD ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass die Koordinationsstelle für die Bearbeitung eines Profils aus dem Ausland (Artikel 9*a* Absatz 5 Buchstabe c der DNA-Profil-Verordnung[12]) eine Gebühr erhebt im Hinblick auf die Prümer Zusammenarbeit überdacht werden sollte, zumal der fragliche, von einem Partnerstaat verlangte Betrag als übermässig hoch erachtet werden könnte.

Massenabgleich von DNA-Spurenprofilen (Vorlage-Art. 13a DNA-Profil-Gesetz im Bundesbeschlusses Prüm/Eurodac)

VD und AG KT fänden es angebracht, würde fedpol – zumindest während der Anfangsphase, während der Massenabgleiche von DNA-Spurenprofilen durchgeführt werden – eine Analyse-Taskforce einrichten, um die Übersicht über die zahlreichen DNA-Treffer zu behalten, die unweigerlich eine Reihe kantonsübergreifender Serienstraftaten erkennen lassen. Durch diese Koordination wird es unter anderem auch einfacher sein, Entscheide über den Hauptgerichtsstand zu treffen.

Identifizierung von Verstorbenen unbekannter Identität und Personen, die über ihre Identität keine Angaben machen können oder wollen (Vorlage-Art. 13a DNA-Profil-Gesetz im Bundesbeschlusse Prüm/Eurodac)

[11] SR 363.11
[12] SR 363.1

NW findet, die Vorlage ermöglicht es, nach Vermissten und Verstorbenen zu fahnden, deren Identität unbekannt ist.

VD, CURML und AG KT sind der Meinung, dass im Hinblick auf das Identifizieren von Personen die Vorlage die Möglichkeit vorsehen müsste, Informationen zu Personen einzufordern, die über ihre Identität keine Angaben machen können oder diese nicht preisgeben wollen. Auch sollte es möglich sein, Angaben zur Identifikation von Verstorbenen einzufordern, über deren Identität nichts bekannt ist. Damit es ausdrücklich erlaubt ist, entsprechende Informationen einzuholen, wird vorgeschlagen, den in der Vorlage vorgesehenen Artikel 13 Absatz 1 bis 4 des DNA-Profil-Gesetzes um den folgenden Teilsatz zu ergänzen: «…*und um eine verstorbene Person oder eine Person zu identifizieren, die über ihre Identität keine Angaben machen kann oder will.».*

VD, **CURML und AG KT** schlagen beim neu vorgesehenen Artikel 13*b* Absatz 1 und 2 des DNA-Profil-Gesetzes und beim Artikel 6 Absatz 1 des PCSC-Abkommens eine ähnliche Änderung wie die im vorhergehenden Absatz vor.

2.2.4 Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prümer- und PCSC-Abkommens und des Eurodac-Protokolls

GE weist auf die Bedeutung des Datenschutzes hin, den es bei dem auf die drei Abkommen gestützten Informationsaustausch zu berücksichtigen gilt. Es ist darauf zu achten, dass DNA-Profile und Fingerabdrücke nicht zu anderen als in den Abkommen vorgesehenen Zwecken gesammelt werden können. Die Empfängerstaaten von Daten zu DNA-Profilen und Fingerabdrücken müssen ein ausreichend hohes Datenschutzniveau aufweisen.

TI, AG, BS, LU, SH, ZH, FDP, CVP, SVP und Centre Patronal sind davon überzeugt, dass die Abkommen den Datenschutz hinreichend garantieren.

Eurodac-Protokoll und Prümer Abkommen

Die **SP** Schweiz fordert die Erwähnung des EDÖB als nationale Kontrollbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Anwendung dieser beiden Abkommen, wie es die dafür massgebende EU-Verordnung 603/2013 in ihrem Artikel 30(1) vorsieht.

PCSC-Abkommen

Das **Centre Patronal** weist darauf hin, dass die USA nicht immer viel von Gegenseitigkeit hält, wenn es um die eigenen Forderungen geht. Die Auffassung der USA von Datenschutz sei offenbar weniger eng gefasst, als dies in Europa der Fall ist.

Die **SP** zeigt sich besorgt, was die Respektierung des Datenschutzes in den USA anbelangt und weist darauf hin, dass auch die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates und der EDÖB Bedenken geäussert haben.

Todesstrafe

GE ist der Meinung, die Schweiz müsste den USA gegenüber nochmals ihre Position verdeutlichen, was die Todesstrafe angeht und in Zusammenhang mit Datenübermittlung Vorkehrungen treffen, das heisst, die Übersendung von Daten über eine Person davon

abhängig machen, dass garantiert wird, dass der oder die Betroffene nicht zum Tode verurteilt werden kann.

Die **SP und die GPS** fordern, die Schweiz müsse von einem Datenaustausch mit den US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden absehen, wenn die USA nicht garantieren, die von den übermittelten Daten betroffene Person werde nicht zu Tode verurteilt.

Amnesty International hat einzig zum Punkt der Übersendung von Daten Stellung genommen, aufgrund derer die Todesstrafe ausgesprochen werden könnte. In den Einzelstaaten der USA ist seit 2015 bei einhundert Menschen die Todesstrafe vollzogen worden. Auf US-Bundesebne ist 2019 seit sechzehn Jahren erstmals wieder die Todesstrafe eingeführt worden. Amnesty International weist auch darauf hin, dass in den USA auf Bundesebene die Todesstrafe zwar einzig auf vorsätzliche Tötung steht; aufgrund anderer Verbrechen, die im PCSC-Abkommen im Deliktskatalog enthaltenen sind, kann indessen in mehreren Einzelstaaten dennoch die Todesstrafe verhängt werden (Vergewaltigung, Geiselnahme, Drogenhandel im grossen Massstab). Es ist somit unmöglich auszuschliessen, dass den USA übersandte Daten einen Anteil daran haben, dass die Todesstrafe verhängt wird – ein Umstand, der sich wohl kaum mit der von der Schweiz bei diesem Thema vertretenen Politik vereinbaren lässt. AI erwähnt auch das in der Schweiz geltende Recht auf Schwangerschaftsabbruch als eine der Prioritäten des Bunderates im Bereich der Förderung der Menschenrechte. Um jegliches Risiko auszuschliessen, dass aufgrund der an die USA übersandten Daten jemand zum Tode verurteilt wird, schlägt AI vor, eine Ausnahmereglung zu schaffen, die es der Schweiz ermöglicht, den USA keine Daten zur Verfügung zu stellen, wenn die USA nicht garantiert, dass die von der Datenübermittlung betroffene Person nicht zum Tode verurteilt beziehungsweise hingerichtet wird.

Die **SP** schliesst sich der Stellungnahme von **Amnesty International** vorbehaltlos an.

Vorlage-Artikel 357 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 359 Absatz 1 Buchstabe c StGB

AsyLex weist darauf hin, dass fedpol gemäss diesen Bestimmungen den ersuchenden Prüm-Staaten bzw. den US-amerikanischen Behörden die personenbezogenen Daten im Sinne dieser Bestimmung und auf Ersuchen weitere verfügbare Daten übermitteln kann. Der erläuternde Bericht konkretisiert dazu lediglich, dass es sich dabei um Informationen zum Fall oder zum «modus operandi» handelt. Aus unserer Sicht lässt gerade die Beschreibung «Informationen zum Fall» einen weitgehenden Ermessensspielraum für fedpol zu und somit ist für die Betroffenen unter Umständen nicht mehr ersichtlich, welche Daten noch bekanntgegeben werden können.

2.2.5 Fragen zu den finanziellen Auswirkungen

Umsetzung des Programms Prüm Plus

FR hält die im erläuternden Bericht genannte, für die Beteiligung des Bundes anberaumte Summe von 15 Millionen Franken für gerechtfertigt, zumal damit die Kosten für die Upgrades der nationalen Datenbanken und die Aufwendungen für das Personal bei fedpol bestritten werden.

Auswirkungen auf die Kantone

FR ist der Ansicht, dass es derzeit noch nicht möglich ist, was die Auswirkungen auf die Kantone was polizeiliche und justizielle Ressourcen anbelangt, zu beziffern. Ebenso wenig lässt sich aktuell der Mehraufwand genau abschätzen, der sich aus der Bearbeitung der noch immer ungelösten Fälle, der sogenannten Cold Cases ergibt. Das Mehr an Arbeit dürfte beträchtlich sein, wenn im Rahmen der Prüm-Anfragen auf einmal und in allen europäischen Ländern nach allen Spuren angefragt wird. Ein weiterer Faktor, der für den zu erwartenden administrativen Mehraufwand verantwortlich sein wird, wird sich in der zweiten Phase bemerkbar machen, in der im Rahmen der Amtshilfe der Austausch von personenbezogenen Daten vorgesehen ist. Die Automatisierung von Abgleichen auf Ebene von Bund und Kantonen ist ein dritter Faktor, der einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen wird.

JU und VS nehmen von der im erläuternden Bericht vorgestellten Kostenaufteilung Kenntnis (Investition und Betrieb), erwarten aber eine detailliertere Aufschlüsselung und auch, mit welchen Beträgen die einzelnen Kantone jeweils zu rechnen haben. Genau Zahlen sind wichtig, zumal die Kantone die erforderlichen Massnahmen treffen müssen und sicherstellen können, dass sie neuen Massnahmen wirksam sind.

Die **KKJPD** erachtet es als entscheidend, dass der Bund die kantonalen Bedürfnisse und Systeme bei der technischen Umsetzung von Anfang an mitberücksichtigt. Dies ist notwendig, da die Kantone die erforderlichen Schnittstellen sicherstellen müssen.

SO und ZH können die zu erwartenden Kosten für den Betrieb und die Wartung der Systeme noch nicht beziffern (schätzungsweise 3 Mio. Franken für alle Kantone). Auch die Kosten für allfällige Anpassungen der kantonalen Anfragesysteme können noch nicht abgeschätzt werden.

SO und ZH weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Abkommen ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Strafverfolgungsbehörden bedeutet. Anders als in anderen Tätigkeitsgebieten dürfte die Digitalisierung bestimmter Arbeitsprozesse bei den Strafverfolgungsbehörden demnach kaum zu einem geringeren Personalaufwand führen. Die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten gehören jedoch zu den wichtigsten staatlichen Aufgaben überhaupt, weshalb SO und ZH bereit sind, die nötigen Investitionen vorzunehmen.

TI ist der Überzeugung, dass niemand die zusätzlichen Ressourcen quantifizieren kann, die nötig sind, damit die Kantone die Aufgaben erfüllen können, die sich aus der Umsetzung der Abkommen ergeben. Es gilt, die Kosten im Auge zu behalten, nicht zuletzt auch angesichts der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie.

VD, CURML und AG KT sind davon überzeugt, dass die Kantone und die DNA-Analyse-Labors mit dem grössten Teil der Arbeit zur Prüfung der Treffer zu tun haben werden. Vor allem zu Beginn der Umsetzung des Abkommens wird sich diese Mehrbelastung deutlich bemerkbar machen, sobald DNA-Spuren paketweise ausgetauscht werden und sich das Mehr an Arbeit mit den bestehenden Ressourcen nicht mehr bewältigen lässt. VD, CURML und AG KT verweisen auf die Erfahrungen des belgischen *Institut National de Criminalistique et Criminologie* (INCC). Nach Angabe dieses Instituts wird in Zusammenhang mit Prüm jede DNA-Verknüpfung von Fachleuten geprüft. Nachdem die DNA-Datenbanken in Belgien und Frankreich erstmals verbunden worden waren, bearbeitete das INCC gegen 4000 Verknüpfungen. Das INCC konnte zwar zwei neue Mitarbeitende einstellen, geht aber davon aus, dass sich die Zahl der bearbeiteten Verknüpfungen seit Einführung des europaweiten

Austausches (paketweiser Austausch nicht eingerechnet) verdoppelt hat. Zum Vergleich: Im Jahr 2019 haben die sieben in der Schweiz akkreditierten DNA-Laboratorien 5002 Verknüpfungen von Personen- und Spuren-DNA bearbeitet. VD, CUMRL und AG KT ist der Überzeugung, dass es von grundlegender Bedeutung ist, in der Vorlage zusätzliche Ressourcen vorzusehen. Zusätzliche Ressourcen sind auch für den Austausch unter den DNA-Laboratorien und der nationalen DNA-Profil-Datenbank nötig. Hinsichtlich der Betriebs- und Unterhaltskosten gehen VD und AG KT davon aus, dass der Kanton sein Budget ab 2024 erhöhen muss und dass diese nicht unbeträchtlichen vom Bund und von den Kantonen geleisteten Aufwendung der Sicherheit der Schweiz dienen.

2.2.6. Weitere Themen

Zugriff auf die Systeme Prüm, Eurodac und PCSC

TI merkt an, dass – abgesehen bei geringfügigeren Straftaten, mit deren strafrechtlichen Verfolgung die städtischen Polizeikräfte von Chiasso und Lugano möglicherweise beauftragt werden – sie keine gerichtspolizeilichen Kompetenzen haben. Um die Kosten für die Ausbildung und Infrastruktur zu begrenzen, schlägt TI vor, dass nur die Kantonspolizei auf diese Systeme zugreifen kann. Deshalb wird vorgeschlagen, die Hinweise auf die Stadtpolizeien von Chiasso und Lugano in den neu vorgesehenen Artikeln zu streichen.

Akkreditierung wissenschaftlicher Laboratorien im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens über die Prümer Teilnahme

VD, CURML und AG KT sind der Meinung, dass einzig fedpol nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditiert werden sollte und nicht alle in der Schweiz anerkannten wissenschaftlichen Labors.

Rechtshilfe im Zusammenhang mit der Umsetzung des PCSC-Abkommens

SG weist darauf hin, dass eine justizielle Abwicklung auf dem Rechtshilfeweg durch die Staatsanwaltschaft nach Rechtshilfegesetz[13] (IRSG) weder automatisiert ist noch beschleunigt werden kann. SG findet, dass die Ausführungen zur Umsetzung von Art. 5 des PCSC-Abkommens im erläuternden Bericht (erläuternder Bericht Ziff. 3.5.2.1 zu Art. 5, S. 33) nach den Voraussetzungen des IRSG unklar bzw. dahingehend zu verstehen sind, dass sie die polizeiliche — und nicht die justizielle — Rechtshilfe betreffen (vgl. Art. 359 Abs. 2 Bst. c StGB).

Deliktskatalog im PCSC-Abkommen

NW weist darauf hin, dass das PCSC-Abkommen einen Deliktskatalog enthält, der vorgibt, wann eine Datenabfrage in dem jeweiligen Informationssystem getätigt werden darf. Bei der Prümer Zusammenarbeit wird kein Deliktskatalog erwähnt. Es ist daher nicht klar ersichtlich, in welchen Fällen bei Fingerabdrücken eine Datenabfrage stattfinden darf. Um mögliche Unklarheiten zu beseitigen sollte präzisiert werden, dass eine Datenabfrage in allen Fällen zulässig ist, bei denen auch die daktyloskopischen Daten erhoben werden dürfen.

ZH findet, dass hinsichtlich des im PCSC-Abkommen enthaltenen Deliktskatalogs Klärungsbedarf besteht. Aufgrund der Umschreibung des Anwendungsbereichs ist nicht klar, wie künftig mit «Hate Crimes» umzugehen ist.

[13] SR 351.1

Artikel 356 Absatz 1 StGB des Bundesbeschlusses Prüm und Eurodac

AsyLex verweist auf Artikel 356 Absatz 1, wonach der Bund und die Kantone gestützt auf das Abkommen von Prüm die Vertragsstaaten mittels Abgleich von Daten und Austausch von Informationen insbesondere bei der Bekämpfung von Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität unterstützen können. AsyLex kritisiert, dass es nicht ersichtlich sei, weswegen hier mit dem Wort «insbesondere» der Anwendungsbereich auch für andere Zwecke geöffnet werden soll, vor allem auch, da das Prüm-Abkommen keine Einschränkung bezüglich Deliktskategorien vornimmt. AsyLex beantragt die Streichung dieses Wortes.

Schweizerische Zentralstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren (ZSAS)

ZH ist der Ansicht, dass auch die schweizerische Zentralstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren (ZSAS) als weitere nationale Kontaktstelle benannt werden sollte. Die ZSAS wird im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) seit 25 Jahren von der Stadtpolizei und der Kantonspolizei Zürich (Forensisches Institut) betrieben. Der Vorlage-Artikel 357 StGB des Bundesbeschlusses Prüm und Eurodac muss deshalb entsprechend ergänzt werden.

Interoperabilität

ZH moniert, dass es unklar bleibt, ob und wie das Prümer Abkommen in die laufenden Bestrebungen der EU betreffend Interoperabilität einbezogen wird. ZH fordert, dass Entwicklungen in Forschung und Technik (z. B. bei der Gesichtserkennung oder bei Sprachaufnahmen, Vereinfachung der zweiten Phase) bei der Umsetzung der Abkommen berücksichtigt werden.

SG stellt fest, dass die Vernetzung von Informationssystemen der Strafverfolgungsbehörden auf verschiedenen Ebenen vorangetrieben wird. Erwähnt werden z. B. die Nationale Abfrageplattform der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und der kriminalpolizeiliche Informationsverbund OSTPOL. SG begrüsst all diese Vorhaben grundsätzlich, fordert indessen, dass sie untereinander hinreichend koordiniert werden und dass alle Beteiligten möglichst frühzeitig miteinbezogen werden.

TG, VSPB und AG KT würden es begrüssen, wenn der Bund dem Programm Prüm den Vorrang geben würde.

TI verweist auf den Zeitplan für die Umsetzung der Abkommen. Hinsichtlich der mit Prüm Plus stehenden Informationssystemen wird darauf hingewiesen, dass sie nicht vor 2024 voll betriebsfähig sein werden, was zu lange ist. TI hofft darauf, dass die Fristen verkürzt werden.

3 Vernehmlassungsteilnehmende

Kantone

Staatskanzlei des Kantons Zürich	**ZH**
Staatskanzlei des Kantons Bern	**BE**
Staatskanzlei des Kantons Luzern	**LU**
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	**SZ**
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	**OW**
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	**NW**
Staatskanzlei des Kantons Glarus	**GL**
Staatskanzlei des Kantons Zug	**ZG**
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	**FR**
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	**SO**
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	**BS**
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	**BL**
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	**SH**
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	**AR**
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	**AI**
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	**SG**
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	**GR**
Staatskanzlei des Kantons Aargau	**AG**

Staatskanzlei des Kantons Thurgau	**TG**
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	**TI**
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	**VD**
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	**VS**
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	**GE**
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	**JU**

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
Parti démocrate-chrétien	**PDC**
Partito popolare democratico	PPD
FDP, Die Liberalen	FDP
PLR, Les Libéraux-Radicaux	**PLR**
PLR, I Liberali Radicali	PLR
Grüne Partei der Schweiz	GPS
Parti écologiste suisse	**PES**
Partito ecologista svizzero	PES
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	**UDC**
Unione Democratica di Centro	UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	**PS**
Partito socialista svizzero	PS

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Bundesgericht	BGer
Tribunal fédéral	**TF**
Tribunale federale	TF
Bundesverwaltungsgericht	BVGer
Tribunal administraf fédéral	**TAF**
Tribunale amministativo federale	TAF

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband **Association des communes suisses** Associazione dei Comuni Svizzeri	SGV **ACS** ACS
Schweizerischer Städteverband **Union des villes suisses** Unione delle città svizzere	SSV **UVS** UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden **Association des offices suisses du travail** Associazione degli uffici svizzeri del lavoro	VSAA **AOST** AUSL
Travail.Suisse	**Travail.Suisse**
Centre Patronal	**Centre Patronal**

Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / Le cerchie interessate

Konferenz der Kantonsregierungen **Conférence des gouvernements cantonaux** Conferenza dei Governi cantonali	KdK **CdC** CdC
Amnesty International, Schweizer Sektion	**Amnesty International**
Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein **Communauté de travail des chefs de police de circulation routière de Suisse et de la Principauté du Lichtenstein**	ACVS **CCCS**
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren **Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police** Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD **CCDJP** CDDJP
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz **Conférence des Commandants des polices cantonales**	KKPKS

Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali	**CCPCS** CCPCS
Centre universitaire Romand de médecine légale	**CURML**
Interkantonale Kriminalpolizeiliche Arbeitsgruppe Kriminaltechnik **Groupe de travail intercantonal Police Judiciaire Police Scientifique** Gruppo di lavoro intercantonale Polizia Giudiziaria Polizia Scientifica	AG KK **AG KT** GL PS
AsyLex	AsyLex
Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz **Conférence des procureurs de Suisse** Conferenza dei procuratori della Svizzera	SSK **CPS** CPS
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter **Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire** Associazione svizzera dei magistrati	SVR **SVR-ASM** ASM
Verband Schweizerischer Polizei-Beamter **Fédération Suisse Fonctionaires de Police**	VSPB **FSFP**
Flughafen Zürich AG	**Flughafen Zürich AG**
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft **Société Suisse de droit pénal** Società svizzera di diritto penale	SKG **SSDP** SSDP